

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Oberzwota (5428):
68/1, 68/2, 73, 74, 76, 77/2 und 77a

Gemarkung Zwota (5427):

5/4, 29/2, 30, 35d, 46/1, 55, 129/2, 137, 215, 226/3, 226/4, 288, 291a, 291b, 292, 375b, 380/1, 389a, 391, 400/1, 439/2, 447, 470, 471/6, 489, 516, 525, 533/2, 533/4, 534/3, 537b, 537c, 539/3, 550, 551, 557a, 559/1, 576, 577/1, 585, 727/3, 746b, 749, 868a, 941/1, 1017/5, 1017/6, 1017/7, 1033/1, 1034, 1034a, 1040, 1041/1, 1041/2, 1052, 1056, 1057, 1076, 1079, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1166, 1167/1, 1168, 1172/1, 1172/2, 1173/3, 1258/1, 1283/1 und 1291/2

Art der Änderung

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Teilweise Änderung der Angaben zur Nutzung

Die Änderung der Daten erfolgte aufgrund der Anpassung des Liegenschaftskatasters an die von der Kommune vergebenen Straßen- und Hausnummernbezeichnungen. In diesem Zusammenhang wurde bei einzelnen Flurstücken die im Liegenschaftsbuch nachgewiesene Nutzung der Flurstücke an deren Darstellung in der Liegenschaftskarte angepasst.

Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis der Gebäude und der Nutzung von der Örtlichkeit abweichen kann, solange der Gebäudebestand und die Nutzung des Flurstückes nicht vor Ort aufgemessen wurden.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 4 des SächsVermGeoG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

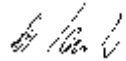
Die Fortführungsnachweise Nr. 5427-170 bis 177 sowie 5428-35 liegen

ab dem 27. 07. 2009 bis zum 28. 08. 2009
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den 01. 07. 2009



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und
Geobasisinformationsgesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Neumark (7020):
353/4, 353a, 353c, 355/1, 356/19, 498, 510/3 und 530

Gemarkung Oberreichenbach (7025):

416, 426, 430, 431, 446, 464, 479/2, 480, 481, 482, 487/3, 487/4, 510/5, 510/6, 510/7, 639 und 640

Gemarkung Schönbach (7031):

244, 285, 303/1, 313/1, 313/3, 313/4, 341a und 344/3

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung der Flurstücksnummer
3. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks
4. Änderung der Angabe der Flächengröße
5. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
6. Änderung der Angaben zur Nutzung
7. Änderung des Gebäudenachweises

Die Änderungen erfolgten aufgrund der Übernahme einer Katastervermessung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Flessa aus Plauen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 4 des SächsVermGeoG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 7020-266 bis 267, 7020-270 bis 273, 7020-277 bis 278, 7025-215 bis 234 und 7031-80 bis 90 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 27. 07. 2009 bis zum 28. 08. 2009
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

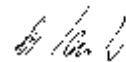
zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken sowie die Änderung der Flurstücksnummer infolge Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den 02. 07. 2009



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Nutzungsänderung einer Bullenmastanlage (900 Tierplätze/711 GV) zu einer Schweinemastanlage (1.944 Tierplätze/272 GV) in Neumark, OT Schönbach (Fl.-Nrn. 67/7 und 611/5 Gemarkung Schönbach), Antrag vom 18. 06. 2008
Az.: 106.11/70310-08-7.1/2-01Gü

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Die Firma Agrargenossenschaft eG. Reichenbach, vertreten durch Herrn Lars Bitterlich, Feldstraße 2 in 08468 Heinsdorfergrund, be-

antragte am 18. 06. 2008 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1 Buchst. g) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Bullenmastanlage zu einer Schweinemastanlage zum Halten von 1.944 Mastschweinen.

Nach Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, war für diese beantragte Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 S. 2 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die Umnutzung der o. g. genehmigungsbedürftigen Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 2 Abs. 1 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plauen, den 02. 07. 2009

Landratsamt des Vogtlandkreises



i.V.
Beck
Dezernent II

Information

zur Bodenschutzkalkung im Forstbezirk Adorf 2009

Der Staatsbetrieb Sachsenforst beabsichtigt in diesem Jahr im Forstbezirk Adorf in den Revieren Erlbach, Zwota und Bad Elster 1.793 ha Landeswald und im Revier Adorf 204 ha Privat- und Körperschaftswald zu kalken.

Mit der Bodenschutzkalkung soll das Puffervermögen der Waldböden gegenüber eingetragener und gespeicherter Säure gestärkt, das Bodenmilieu für die Baumwurzeln und Lebewesen verbessert und die Nährstoffversorgung stabilisiert werden.

Zum Einsatz kommen kohlen-saure Magnesiumkalke in standortsabhängigen Aufwandmengen von 3,5 bzw. 4,5 t/ha, entsprechend den Bestimmungen der Düngemittelverordnung (DüMV) vom 20. 12. 2008. Die begonnene Ausführung geht bis 31. 10. 2009.

Die Finanzierung der Bodenschutzkalkung erfolgt für alle Eigentumsarten über Fördermittel der EU.

Die jeweils in Bearbeitung befindlichen Flächen werden zeitnah ausgeschildert und dürfen während der Maßnahme nicht betreten werden. Gesundheitsrisiken bestehen beim Betreten gekalkter Waldfelder für Waldbesucher nicht.

Beim Sammeln von Pilzen und Beeren ist darauf zu achten, dass diese vor dem Genuss gründlich zu waschen sind.

Wir bitten alle betroffenen Waldbesitzer, -nutzer und -besucher um Verständnis.

Für Auskünfte steht im Forstbezirk Adorf, Außenstelle Schöneck, Kärnerstraße 1, 08261 Schöneck, Herr Bitterlich (Telefon 037464 3309-28) zur Verfügung.

Bitterlich, Ref. Staatswald

Pressemitteilung des Kulturraums Vogtland-Zwickau

Zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau gilt eine neue Förderrichtlinie, die durch den Kulturkonvent in der Sitzung am 07. 05. 2009 erlassen wurde.

Für die Beantragung und Gewährung von Zuwendungen für das Jahr 2010 findet die neue Förderrichtlinie entsprechende Anwendung. Termin der Antragstellung für das Jahr 2010 ist der 01. September 2009. Die Förderrichtlinie sowie die Antragsformulare stehen unter www.kulturraum-vogtland-zwickau.de zur Verfügung.

Der Kulturraum Vogtland-Zwickau, der zum 01. 08. 2008 als Gesamtrechtsnachfolger der Kulturräume Vogtland und Zwickauer Raum gegründet wurde, unterstützt kulturelle Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte von regionaler Bedeutung, wenn deren Förderwürdigkeit entsprechend den Kriterien der Förderrichtlinie und den sich daraus ableitenden Förderschwerpunkten gegeben ist.

Dr. C. Scheurer, Landrat und Konvents vorsitzender